



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 30.10.2017, Zahl: 920-6/0013-2017-4, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes (K-VSG), LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, §§ 16 Abs. 1 Z 9, 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Eberndorf schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Abgabegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
- b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
- c) die Veranstaltung von Glücksspielen.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

(2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist

Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

Für das Ausmaß der Vergnügungssteuer gilt der Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 6 Befreiungen

(1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird,
- b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
- c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,
- d) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörden dargeboten werden,
- e) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,
- f) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
- g) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen,
- h) Hochzeiten,
- i) Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine,
- j) Veranstaltungen der Marktgemeinde Eberndorf.

(2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

(3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.

(2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.

(4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für die begonnenen Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

(2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.

(3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.

(4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

(2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 03.07.2013, Zahl: 920-6/0003-2013-5, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
OSR Gottfried Wedenig

**Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung
Vergnügungssteuertarif**

I.

Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt IV. des Tarifes anzuwenden ist.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

(3) Der Steuersatz beträgt:

a) für Filmvorführungen.....	10 v. H.
b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen	
1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt.....	5 v. H.
2. im übrigen	15 v. H.
c) für Zirkusveranstaltungen und Tierschauen	10 v. H.
d) für Minigolf pro ausgegebene Spielkarte	10 v. H.
e) Tennis, Tischtennis, Eislaufen etc.	5 v. H.
f) für alle anderen Veranstaltungen	25 v. H.

II.

Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

(1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Sie beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat..... € **42,00**
sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten

oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je
Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € **11,00**
Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das
Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische
Voraussetzung sind.

(3) Der Pauschbetrag für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen
Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

III.

Pauschbetrag nach dem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des
Einzelpreises berechnet.

(2) Der Pauschbetrag beträgt je Kalendertag für

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grottenbahnen (Geisterbahnen), Autodrome,
Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten
durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt
wird,
das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder
Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle
das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder
Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des durchschnittlichen
Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10-fache, über 8 m Frontlage das 15-fache
des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von
Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10-fache, über 5 m Frontlänge das 15-fache des
durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, sowie nicht unter a bis f angeführt, das 10-fache des
Einzelpreises.

IV.

Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes

(1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes
bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittspreises zugänglich ist oder wenn
die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und
Getränken dient.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den
Teilnehmern zugänglichen Räume bzw. Veranstaltungsflächen. Die im Freien gelegenen Flächen sind
mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.

(3) Der Pauschbetrag beträgt

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz
 - bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 50 Personen € **7,00**

über 50 Personen	€	14,00
• bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung		
bis 100 Personen	€	11,00
über 100 Personen	€	22,00
• bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung		
bis 150 Personen	€	15,00
über 150 Personen	€	30,00
• bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung		
von 150 Personen.....	€	18,00
je weitere angefangenen 50 Personen	€	7,00
b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um		50 v.H.
c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 10 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b festgesetzte Pauschbetrag um		400 v.H.
d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.		